

# Akkordeon-Vereinigung 1936 Pfungstadt e.V.



## Satzung

vom 15.Februar.2017 in der Fassung des Vorschlags für Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 22. März 2017

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 6	Geschäftsjahr
§ 7	Mitgliedsbeiträge
§ 8	Der Vorstand
§ 9	Ehrevorsitzender
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 12	Auflösung des Vereins
§ 13	Wahlen

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Akkordeon-Vereinigung 1936 Pfungstadt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pfungstadt.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband (DHV).

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Akkordeonmusik, insbesondere durch Ausbilden von Anfängern, Fortbilden der aktiven Mitglieder, Förderung des Orchester- und Ensemblespiels und Veranstalten von Konzerten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die aktive oder fördernde Mitgliedschaft kann jedermann erwerben.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann sich nicht vertreten lassen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei
  1. Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten,
  2. Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins.Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art oder Ansprüche auf das Vereinsvermögen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht begründet.

### § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. den beiden Vorsitzenden
  2. dem Rechner
  3. dem Schriftführer
  4. dem Jugendleiter
  5. drei Beisitzern (die Zahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre erhöht werden) und

den Ehrenvorsitzenden ( falls solche gewählt sind )

- (2) Der Vorstand kann, falls eines der Vorstandsmitglieder zwischen den Wahlperioden wegfällt, bestimmen, dass das frei gewordene Vereinsamt von einem bestimmten anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übernommen wird.
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die beiden Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann einen oder beide Vorsitzende mit der Wahrnehmung besonderer Obliegenheiten beauftragen und den musikalischen Leiter sowie sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Der Rechner verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Beantragung von Zuschüssen und Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins aus Vereinsmitteln. Er muss in der Lage sein, dem Gesamtvorstand jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage des Vereins zu geben.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, sie müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sie beantragen. Die Vorstandssitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden einberufen und geleitet
- (7) Für den Vorstandsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Höhe der Erstattung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen.
- (2) Die Position von Ehrenvorsitzenden steht der von Beisitzern innerhalb des Vorstandes gleich.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beträgspflicht befreit.

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anfragen an den Vorstand zu richten und Anträge zu stellen.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, spätestens acht Tage vorher. Sie können zusätzlich auch über die Tagespresse erfolgen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis Ende April jeden Jahres abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zwei Jahre.  
Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der beiden Vorsitzenden, den Bericht des Rechners über die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und setzt die Mitgliedsbeiträge fest  
Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen die ordnungsmäßige Rechnungslegung des vergangenen Geschäftsjahres. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern unterzeichnet werden muss.

#### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen sind oder ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der musikalischen Jugendarbeit.
- (3) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 13 Wahlen**

Die satzungsgemäßen Wahlen erfolgen durch geheime Stimmzettel, wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind mit der erfolgten Abstimmung wirksam.